

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 10. August 1983

23. Stück

29. Verordnung: Kennzeichnung von gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen.

29.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Juli 1983 betreffend die Kennzeichnung von gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl. für Wien Nr. 20/1983, wird verordnet:

§ 1. Zur Kennzeichnung von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen von Arten, die dem Übereinkommen unterliegen, sind die nachfolgend beschriebenen bzw. abgebildeten Arten von Kennzeichen zu verwenden.

§ 2. (1) Als Kennzeichen für Exemplare von Vogelarten, die dem Übereinkommen unterliegen, sind vernietete Fußringe aus einer Leichtmetalllegierung zu verwenden.

(2) Fußringe haben an der Außenseite eingestanzt die Buchstaben W A A sowie eine Größenbezeichnung für den jeweiligen Ringdurchmesser und eine fortlaufende Nummer aufzuweisen.

(3) Die Größenbezeichnung lautet bei einem Ringdurchmesser von

4 mm A,	9 mm I H,	20 mm I B,
4,5 mm B,	10 mm F,	22 mm I C,
5 mm C,	12 mm G,	25 mm I D,
6 mm D,	14 mm H,	27 mm I E,
7 mm I G,	16 mm I,	30 mm I F.
8 mm E,	18 mm I A,	

§ 3. (1) Vogeleier von Exemplaren, die dem Übereinkommen unterliegen, können unmittelbar nach Meldung der Eiablage durch den Züchter von der Behörde mit einem Beglaubigungszeichen nach Anlage 1 sowie dem Datum der Eiablage versehen werden.

(2) Das Beglaubigungszeichen nach Anlage 1 hat einen Durchmesser von 1 cm und zeigt das Wappen der Stadt Wien im Brustschild eines Adlers.

(3) Das Beglaubigungszeichen ist mit einer für das Ei unschädlichen Farbe anzubringen.

§ 4. (1) Als Kennzeichen für Exemplare, die dem Übereinkommen unterliegen, können Photographie oder Abdruck verwendet werden, wenn dadurch eine Identifizierung möglich ist.

(2) Photos oder Abdrucke dieser Art sind zweifach herzustellen. Eine Ausfertigung ist auf das Original von Bescheinigungen (§ 3 des Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, LGBl. für Wien Nr. 20/83) zu heften.

§ 5. (1) Zur Kennzeichnung von Teilen oder Erzeugnissen von Arten, die dem Übereinkommen unterliegen, ist das Siegel der Stadt Wien (Art. II des Gesetzes betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 9/1925, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 4/1946) zu verwenden.

(2) Das Siegel ist mit unauslöschlicher Stempelfarbe aufzubringen. Unterhalb des Siegels sind in gleicher Weise die Buchstaben W A A sowie eine fortlaufende Nummer aufzubringen.

§ 6. Die Anbringung von Beglaubigungszeichen oder Siegel (§§ 3 Abs. 2 und 5) hat derart zu erfolgen, daß eine Beschädigung oder Wertminderung des Teiles oder Erzeugnisses vermieden wird.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Anlage 1
zu § 3 Abs. 2



(Gummistempel)

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hoehparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 78 76 31-39/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 3 S.